

§ 13 MTDG Logopädin / Logopäde

MTDG - MTD-Gesetz 2024

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Berufsbild und Kompetenzbereich

1. (1) Der Beruf der Logopädin / des Logopäden umfasst logopädische und audiometrische Maßnahmen zur Erhaltung, Förderung, Verbesserung und Wiedererlangung der Nahrungsaufnahme, des Schluckens und der individuellen Kommunikationsfähigkeit.
2. (2) Hierzu gehören
 1. 1. im Rahmen des logopädischen Prozesses insbesondere:
 1. a) die Anamnese und Analyse,
 2. b) die Befundungsverfahren einschließlich der Diagnostik,
 3. c) die Festlegung von Zielen,
 4. d) die Planung von Interventionen,
 5. e) die Durchführung der Interventionen und
 6. f) die Evaluierung und Reflexion;
 2. 2. die Mitwirkung an sowie die Durchführung und Evaluierung von Assessments und Screeningverfahren einschließlich logopädischer Befundung;
 3. 3. die Verabreichung von Arzneimitteln und die Anwendung von Medizinprodukten;
 4. 4. die Verordnung von Arzneimitteln und Medizinprodukten nach Maßgabe der Verordnung gemäß § 15.

In Kraft seit 01.09.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at